

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen der Stadt Bad Dürkheim

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die städtischen Veranstaltungshallen sowie für die sonstige, nicht sportliche Nutzung der städtischen Mehrzweckhallen.

Die Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt und werden darüber hinaus für örtliche und überörtliche Veranstaltungen vermietet. Vermieter¹ ist die Stadt Bad Dürkheim. Die Mehrzweckhallen dienen zudem der sportlichen Betätigung der Schuljugend und der sporttreibenden Bevölkerung. Für diese sportliche Nutzung der Mehrzweckhallen gilt die Benutzungsordnung für die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen vom 30.03.2017.

VERTRAGSABSCHLUSS

1. Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

- 1.1 Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe der Ziff. 1.2 und 1.3 eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ergänzenden Anlagen 1 und 2 sowie die jeweils gültigen Preislisten sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- 1.2 Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
- 1.3 Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, oder denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich eingegangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.

¹ Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit die männliche Form genannt. Die weibliche Form ist selbstverständlich ebenso gemeint.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege) Garderoben, Parkplätze (ggf. gegen gesonderte Kostenregelung) und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

3. Rechtsverhältnisse

- 3.1 Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter. Der Vermieter kann seine Verpflichtungen gem. § 38 Abs. 1 bis 4 Versammlungsstättenverordnung auf den Mieter übertragen. In diesem Falle ist Anlage 1 vom Mieter rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 3.2 Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. seinen Namen, seine vollständige Firmierung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen, um kenntlich zu machen, wer „Veranstalter“ ist und dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und dem Vermieter.

4. Mietdauer

- 4.1 Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung des Vermieters und verpflichten zum Schadensersatz mindestens in Höhe der Entgelte lt. Preisliste.
- 4.2 Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist.

5. Benutzungsentgelt, Miet- und Nebenkosten

- 5.1 Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräte sowie für den Personaleinsatz werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mieten und Entgelte erhoben. Zu allen in der Preisliste bzw. Entgeltregelung festgelegten Entgelten, die der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen oder durch Ausübung der Umsatzsteueroption unterliegen können, wird der jeweils gültige Umsatzsteuerbetrag hinzugerechnet.

- 5.2 Die Miete und das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 5.3 Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Mietentgeltes oder eine angemessene Sicherheitsleistung/Kaution zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- 5.4 Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- 5.5 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

6. Rücktritt des Mieters

- 6.1 Führt der Mieter aus einem dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes Recht zusteht, so ist er zur Zahlung der entstandenen Aufwendungen des Vermieters verpflichtet.
- 6.2 Abweichend von Ziff. 6.1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

7. Rücktritt des Vermieters

- 7.1 Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt wenn
- a) der Mieter entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder den sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt ist,
 - c) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird,
 - d) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, Personen- oder Sachschäden drohen oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

- 7.2 Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 7.3 Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt Ziff. 6.1 entsprechend.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

8. Zustand der Mietsache

- 8.1 Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjekts unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- 8.2 Veränderungen am Objekt und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- 8.3 Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

9. Nutzungsaufgaben

- 9.1 Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen.
- 9.2 Eine Überlassung oder Untervermietung des Mietobjekts – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
- 9.3 Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein muss (s. a. Anl. 1).

10. Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

- 10.1 Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt zugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann.
- 10.2 Der Mieter verpflichtet sich zur Beachtung Nichtraucherschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutze der Jugend, zur Einhaltung der Sperrstunden in den Veranstaltungsräumen und den sonstigen erforderlichen Vorbereitungen dieser Art. Der Mieter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk (au-

ßer Mineralwasser) billiger anzubieten als vergleichbare Mengen alkoholischer Getränke. Der Mieter verpflichtet sich, bei Jugendveranstaltungen nur alkoholfreie Getränke anzubieten.

- 10.3 Die Dekoration ist Sache des Mieters. Die Hausordnung ist einzuhalten. Auf Wunsch sorgt der Vermieter gegen Kostenersatz für die Ausschmückung der Bühne und der Räume mit Pflanzen, Blumen und sonstigen Dekorationsmitteln.
- 10.4 Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen oder die Hausordnung kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- 10.5 Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen.

11. Bestuhlung

- 11.1 Die Bestuhlung hat nach einem der baurechtlich genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Bei geplanten Abweichungen (geringere Bestuhlung) ist vom Mieter ein Bestuhlungsplan unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs bzw. der Veranstaltung dem Vermieter zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.2 Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet.

12. Werbung

- 12.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
- 12.2 Es wird darauf hingewiesen, dass wildes Plakatieren verboten ist und den Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Plakatierungsgenehmigungen sind beim Bürgerservice der Stadtverwaltung Bad Dürkheim einzuholen.

13. Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

- 13.1 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.

GEMA
Herdweg 63
70174 Stuttgart
(Tel. 0711 - 22516)
(Fax: 0711 – 2252800)

- 13.2 Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziff. 13.1 sowie den Nachweis der Errichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
- 13.3 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

14. Hausordnung

- 14.1 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- 14.2 Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- 14.3 Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von dem Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreien Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

15. Lärmschutz

- 15.1 Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung einzuhalten.
- 15.2 Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziff. 15.1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

HAFTUNG

16. Veranstaltungsrisiko

- 16.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
- 16.2 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.
- 16.3 Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

17. Haftung des Vermieters

- 17.1 Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haften der Vermieter sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 17.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, dessen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 17.3 Die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt unberührt.

18. Haftung des Mieters

- 18.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter den Vertragsgegenstand gem. Ziff. 2 in dem Zustand, in dem er sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjekts jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

- 18.2 Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter sowie gegen dessen gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziff. 18.2 gilt dann nicht, soweit der Vermieter für den Schaden nach Ziff. 17 verantwortlich ist.
- 18.3 Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Hallen, Räumen, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt.
- 18.4 Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen bzw. abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie die Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden am gemieteten Vertragsgegenstand gedeckt werden. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 1,5 Mio. €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 0,5 Mio. € betragen. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist dem Vermieter spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

SCHLUSS

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen oder Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.2 Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.
- 19.3 Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
- 19.4 Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- 19.5 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.6 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift

tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

- 19.7 Die Anlagen „Hausordnung“ und „Küchenbenutzungsordnung“ sind Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anlage „Verantwortliche Personen bei der Durchführung von Veranstaltungen in städtischen Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen“ wird im Einzelfall als Vertragsbestandteil vereinbart.